

II-2750 der Beilagen zu den gesetzgebenden Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für soziale Verwaltung

Zl. 20.335/3-6-1/69

1261 / A.B.
zu 1239 / J.
Präs. am 9. Juli 1969

Wien, den 7. Juli 1969

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten MELTER,
Dr. van TONGEL und Genossen an die
Frau Bundesminister für soziale Ver-
waltung, betreffend Verbesserung der
Altpensionen (Nr.1239/J).

In der vorliegenden Anfrage werden an die Frau Bun-
desminister für soziale Verwaltung folgende Fragen ge-
richtet:

- 1) Was beabsichtigen Sie zur Verbesserung der Lage
der Altpensionisten zu tun?
- 2) Was ist in diesem Zusammenhang unter einem
"ersten Schritt" zu verstehen?
- 3) Wann wird ein entsprechender Ministerialentwurf
vorliegen?
- 4) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß eine zweck-
entsprechende und angemessene Neuregelung der
Pensionsbestimmungen für die Altpensionisten in
der Angestelltenversicherung noch in dieser Früh-
jahrsession des Nationalrates erfolgt?

In Beantwortung dieser Anfrage beeubre ich mich,
folgendes mitzuteilen:

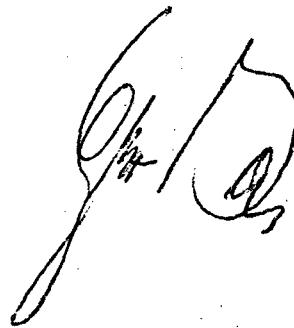
- 2 -

Die Einführung der Pensionsdynamik ab 1. Jänner 1966 hatte zur Voraussetzung, daß alle Pensionen, unabhängig von ihrem Zuerkennungszeitpunkt auf ein einheitliches, auf die Löhne und Gehälter eines bestimmten Jahres bezogenes Leistungsniveau gebracht wurden. Dies ist durch die Rentenreform der 8. Novelle zum ASVG., die sämtliche bis dahin angefallenen Pensionen auf das Lohnniveau des Jahres 1959 erhöhte und durch die 13. und 14. Novelle zum ASVG., die eine Erhöhung auf das Lohnniveau des Jahres 1963 bewirkten, geschehen. Damit war für den Großteil der Pensionisten der Unterschied zwischen den Vor-ASVG.-Pensionen und den ASVG.-Pensionen - soweit dies überhaupt möglich war - beseitigt und das Ziel, daß bei gleicher Beschäftigung und gleich langer Versicherungsdauer eine gleich hohe Pension gebührt, im wesentlichen erreicht.

Für eine Gruppe von Pensionisten ist dieser Erfolg ausgeblieben, und zwar für jene, die durch die seinerzeitige ungleichmäßige Entwicklung der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlagen zeitweise unversichert waren. Diese Unterversicherung hat ihre Ursache in den im Vergleich zur allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung zu niedrigen Höchstbeitragsgrundlagen. Der Nachteil der Unterversicherung kann aber heute nicht mehr beseitigt werden. Vor allem deswegen nicht, weil die über die seinerzeit gelgenden Höchstbeitragsgrundlagen hinausgehenden Lohn- und Gehaltsbestandteile nicht mehr ermittelt werden können.

- 3 -

Eine Pensionserhöhung für die von der Unterversicherung betroffenen Pensionisten ohne Kenntnis des angeführten Umstandes würde auf eine Erhöhung nicht mehr nach objektiven, sondern nach subjektiven Merkmalen hinauslaufen und somit den Charakter einer fürsorgerechtlichen Maßnahme tragen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. J. S." or a similar combination of letters.